

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

der Gesetzesvorbehalt des Art. 33 Abs. 1 LV garantiere nicht eine Zuständigkeitsfestlegung *durch* Gesetz,¹⁷⁴ sondern *aufgrund* eines Gesetzes. Es genüge, wenn diejenigen Determinanten der Zuständigkeit, die rangmässig tiefer stehen als die generell-abstrakten Zuständigkeitsbestimmungen, sich wenigstens auf diese abstützen könnten.¹⁷⁵ Insofern werden hiedurch auch die individuell-abstrakten Akte vom Geltungsbe-
reich des Rechts auf einen gesetzlichen Richter miterfasst.

Zwar ist zuzugeben, dass die Behauptung einer engen Verfassungs-
auslegung hiedurch als stark relativiert angesehen werden muss. Meines
Erachtens leuchtet indes die geschilderte Vorgehensweise aus rein meth-
nologischer Sicht nicht ein: das Gesetzlichkeitskriterium auf der
einen Seite einschränkend auszulegen, auf der anderen Seite den hieraus
hervorgehenden Geltungsbereich hinwiederum auszuweiten.

3. *Ein Lösungsvorschlag*: Der Gesetzesvorbehalt als quantitatives Prin-
zip. Der beschriebene Standpunkt geht von einer rein qualitativen Inter-
pretation des Gesetzesvorbehaltprinzips aus. <Gesetz> in der Garantie
des gesetzlichen Richters gebiete lediglich, die Zuständigkeit müsse auf
einer generell-abstrakten Regelung beruhen. Während sonach alles, was
einer generell-abstrakten Regelung zugänglich ist, einer solchen Rege-
lung unterzogen werden muss, wäre alles, was einer generell-abstrakten
Normierung nicht zugänglich ist, ausgeschlossen oder es müsste zumin-
dest eine anderweitige Ausdehnung juristisch konstruiert werden.

Niemand wird bestreiten wollen, dass es gerade auch bei bestimm-
ten individuell-abstrakten Massnahmen, unabhängig davon, ob sie als so
genannte Organisationsakte zu qualifizieren sind oder nicht, um die
Vorherbestimmung oder Konkretisierung der richterlichen *Zuständig-
keit* geht.¹⁷⁶

¹⁷⁴ So aber der Staatsgerichtshof, vglw. in StGH 1981/11, Urteil vom 28. August 1981 (LES 1982 123 ff.).

¹⁷⁵ Allerdings müsste diesfalls auch klar gesagt sein, von welcher Regelungsstufe aus die Frage nach der <Regelung aufgrund eines Gesetzes> oder der <Regelung durch ein Gesetz> beantwortet wird. Z.B. muss und kann der Zuständigkeitsentscheid des Richters in casu nur durch einen individuell-konkreten Akt erfolgen. Dieser ergeht dann aber immerhin aufgrund eines individuell- oder generell-abstrakten Erlasses. Demgegenüber hat die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an ein in sachlicher, funktioneller und örtlicher Hinsicht bestimmtes Gericht durch ein Gesetz im formellen Sinne zu erfolgen.

¹⁷⁶ Ein treffendes Beispiel hierfür ist die Zuteilung eines Richters an einen bestimmten Spruchkörper. Ausführlich dazu unter 2. Zuständigkeit.